

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rietberg



Betreff (Inhaltsverzeichnis):

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Rietberg

Bekanntmachung:

I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in der zurzeit gültigen Fassung und
- § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

wird hiermit genehmigt, dass auf dem Gebiet der Stadt Rietberg, außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum vom 01.10 eines jeden Jahres bis zum 15.03 des Folgejahres unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf. In Kleingärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin nicht zulässig. Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnung hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Stadt Rietberg als zuständige Behörde nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Geldbuße geahndet.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Flächen liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Bei der Verbrennung muss eine Schädigung von Gehölzen, auch bei sich ändernden Rahmenbedingungen, vollständig auszuschließen sein.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Vorhandene Haufen sind vor dem Umschichten auf Tierarten zu überprüfen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens 24 Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen

Erreichbarkeit anzuzeigen. Sollte der geplante Verbrennungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so hat die Anzeige mindestens 12 Stunden vor dem letzten Werktag vor dem Verbrennungstermin zu erfolgen. Samstage gelten in diesem Falle nicht als Werktag.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopf- / Obstbaumschnittmaßnahmen. Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern näher zu bestimmen, wobei eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien nicht zuletzt auch durch starke Rauchentwicklung und Brandgefahr hervorgerufen werden kann. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht.

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind und diese ebenfalls noch verwertet werden können.

Die Zuständigkeit der Stadt Rietberg ergibt sich aus der Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungslage jederzeit durch Mitarbeitende des zuständigen Ordnungsamtes, der Polizei oder Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht und ersetzt gleichzeitig die vorherige Allgemeinverfügung vom 14.10.2007. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI. Hinweise

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt. Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten. Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg den 20.12.2025

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister

gez. Andreas Sunder